

geführt wurde, ob der Beschuldigte daran teilnahm, ob er die Nahrungsaufnahme verweigerte, ob er beim Arzt oder im Krankenhaus war, ob und wann er mit seinem Rechtsanwalt gesprochen hat. Die Abteilung XIV informiert den Untersuchungsführer über jede Verletzung der Hausordnung durch den Beschuldigten. Gleichzeitig schlägt sie Maßnahmen vor, um den Beschuldigten zur Einhaltung der Hausordnung zu erziehen; beispielsweise Ermahnungen durch den Untersuchungsführer, Ausspruch von Mißbilligungen oder strengeren Disziplinarstrafen entsprechend der UHVO. Von der Abteilung IX wird sie anschließend über das Ergebnis der Aussprache mit dem Beschuldigten und über die Stellungnahme zur vorgeschlagenen Disziplinarstrafe informiert. Die jeweilige enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Abteilungen XIV und IX beim Ausspruch einer Disziplinarstrafe als Reaktion auf Pflichtverletzungen des Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt gewährleisten, daß die Mitarbeiter dieser Dienstseinheiten gegenüber dem Verhafteten einheitlich auftreten, daß die beim Verhafteten durch den Untersuchungsführer im Interesse der Wahrheitsfindung aufgebauten Einstellungen verstärkt und daß Persönlichkeitseigenschaften des Beschuldigten besser berücksichtigt werden können. Die Abteilung XIV wird durch den Untersuchungsführer über alle Mängel im Vollzug der Untersuchungshaft, die der Beschuldigte in Vernehmungen vorbringt, informiert. Diese Informationen werden schriftlich über die Dienstvorgesetzten gegeben und in der Arbeitsakte dokumentiert. Darüber hinaus wird die Abteilung XIV sofort über Veränderungen im Verhalten des Beschuldigten während der Vernehmung informiert, um entsprechende Sicherungsmaßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführen; wenn auf Grund eines in der Vernehmung entstandenen Schuldkomplexes des Beschuldigten oder wegen seiner ihm besonders deutlich gewordenen Verantwortungslosigkeit beim Begehen der Straftat eine depressive Haltung des Beschuldigten aufgekommen ist und erwartet werden kann, daß er Suizidversuche unternimmt, oder wenn der Beschuldigte in der Vernehmung Provokationen gegenüber Mitarbeitern der Abteilung XIV androht.

Beeinträchtigungen des Aussageverhaltens inhaftierter Beschuldigter können von allen Maßnahmen ausgehen, die während des Vollzuges der Untersuchungshaft zur Realisierung ihrer Rechte oder zur Durchsetzung ihrer Pflichten durchgeführt werden.